

Teil B – Umweltbericht zur

116. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße -

Offenlegungsbeschluss

Stand: 11.05.2021

Inhalt

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	3
1. Einleitung.....	4
1.1. Beschreibung des Planungsraumes.....	4
1.2. Planungsanlass	4
1.3. Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
1.4. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen	5
2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
2.1 Mensch und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)	9
2.2 Fläche.....	10
2.3 Boden.....	11
2.4 Wasser	12
2.5 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete	13
2.6 Luft und Klima.....	17
2.7 Landschaft	19
2.8 Kultur-und sonstige Sachgüter	19
2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
2.10 Kumulative Auswirkungen.....	19
2.11 Auswirkungen auf Schutzgebiete	19
2.12 Auswirkungen auf das globale Klima.....	20
2.13 Berücksichtigung sonstiger umweltbezogener Erfordernisse.....	20
3. In Betracht kommende Planungsalternativen	20
3.1 Nullvariante	20
3.2 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes	20
3.3 Standortalternativen, sonstige Varianten	21
4. Monitoring.....	21
5. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes	21
6. Zusammenfassung	21
7. Quellen	22

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen:

- Abb. 1: Geltungsbereich
- Abb. 2: rechtswirksame Fassung des FNP
- Abb. 3: geplante Fassung des FNP
- Abb. 4: Wohngebäude im direkten Umfeld der Planänderung
- Abb. 5: Hitzeinseln
- Abb. 6: Auszug: Klimafunktionskarte Wuppertal

Tabellen:

- Tab. 1: gesetzlich vorgeschriebene Ziele für die Schutzgüter
- Tab. 2: Planungsrelevante Arten nach MTV-/LINFOS-Abfrage

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben sowie bewertet werden.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

1.1. Beschreibung des Planungsraumes

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg. Die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) – Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße – umfasst die in nebenstehender Übersicht umrandete Fläche, die im wesentlichen zwischen den Straßenzügen der Autobahn A1 und der Clausewitzstraße sowie zwischen der Karl-Bamler-Straße und In der Fleute liegt; dort werden die Sportplatz- und Grabelandflächen sowie das ehemalige Schulgrundstück bzw. der jetzige Betriebshof des Sport- und Bäderamtes erfasst.

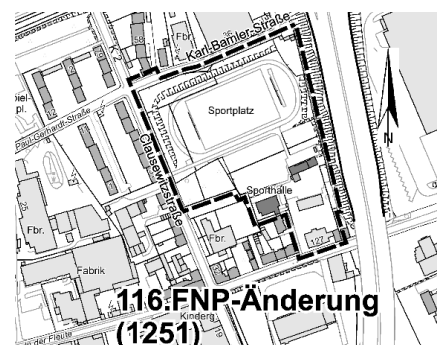


Abb. 1: Geltungsbereich

1.2. Planungsanlass

Nach Aufgabe der Sportplatzfläche mit Grundsatzbeschluss des Rates vom 09.07.2018 steht das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellte Areal für einen neuen Nutzungszweck zur Verfügung. Ebenso ist die Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule nach deren Aufgabe überholt.

Der nebenstehenden Übersicht kann der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes (weiße Umrandung) mit den rechtswirksamen Darstellungen entnommen werden.

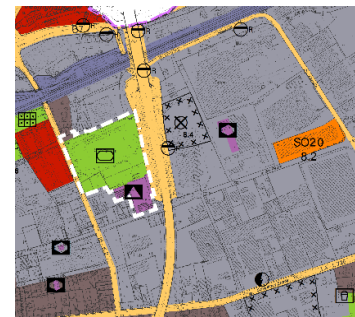


Abb. 2: Rechtswirksame Fassung

1.3. Inhalte und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Analog des Handlungsprogramms Gewerbeflächen (aufgestellt 2011, letztmalig fortgeschrieben im Jahr 2020 mittels der VO/0498/20) und der dringend benötigten Vorratshaltung geeigneter Gewerbeflächen ist als zukünftige Nutzung eine gewerbliche Entwicklung in der Lage städtebaulich zu begrüßen. Die Vorprägung durch den ansässigen Gewerbebetrieb Clausewitzstraße 36 und dem Anschluss östlich der A 1 mit dem größeren Gewerbegebiet Dieselstraße mit EDE, südlich der Straße in der Fleute und nördlich der Karl-Bamler-Straße bspw. sprechen für eine entsprechende Arrondierung.

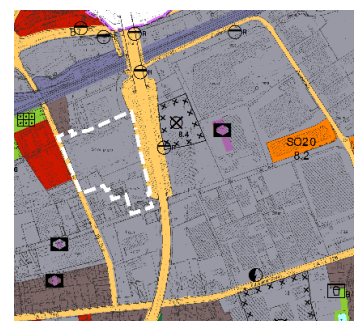


Abb. 3: Geplante Fassung des FNP

Im Sinne der zuvor geschilderten Zielsetzung soll zukünftig das gesamte Areal zwischen A1, Clausewitzstraße, Karl-Bamler-Straße, In der Fleute als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

1.4. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplanungen

1.4.1 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplanverfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen und zu bewerten sind.

Folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes
- § 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung
- § 2 Abs. 4 – Umweltprüfung
- § 2a – Umweltbericht
- § 4 – Beteiligung der Behörden
- § 4c – Überwachung
- § 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung
- Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts
- § 233 Allgemeine Überleitungsvorschrift

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

- § 1 – Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- §§ 13 ff. – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für den Artenschutz:

- § 44 – Verbotstatbestände
- § 45 – Ausnahmen

In der folgenden Tabelle werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als • Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen • Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a Abs. 3 BauGB
Klima	Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Land-schafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc..

Tab. 1: gesetzlich vorgeschriebene Ziele für die Schutzgüter

1.4.2. Fachplanungen in Bezug auf die 116. FNP-Änderung

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 21 (Stand: 07.05.2020) stellt für den Bereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Insofern deckt sich die Zielsetzung mit der der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Wuppertal sind bezogen auf den Änderungsbereich dargestellt:

- der Sportplatz sowie die angrenzenden städtischen Grabelandflächen als Grünfläche Sportplatz;
- die Fläche des ehemaligen Schulgrundstücks einschließlich der Turnhalle als Gemeinbedarfsfläche Schule.

Aufgrund der sich ändernden städtebaulichen Zielsetzung (siehe 1.3) ist eine Flächennutzungsplan-änderung erforderlich.

Landschaftsplan

Das Gebiet der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes.

2. Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet ist bereits homogen überformt. Für die Anlage des Sportplatzes wurden im Zuge seiner Errichtung Geländemodellierungen durchgeführt. Die dadurch entstandenen randlichen Böschungsbereiche zur Karl-Bamler-Str. und zur Clausewitzstraße wurden mit Rasen sowie einzelnen Bäumen begrünt. Neben der Aufgabe der Sportplatzes samt zugehöriger Nutzungen (u.a. Vereinsheim und Turnhalle) werden auch die Grabelandflächen sowie das Areal des ehemaligen Minigolfplatzes und der ehemaligen Schule überplant. Ziel ist es, eine gewerbliche Nutzung planungsrechtlich zu ermöglichen. Dazu ist eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan erforderlich (siehe 1.2. und 1.3.). Von den im Zuge der Umnutzung möglichen Vorhaben oder auch einzelnen Vorhabensbestandteilen gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

- **Baufeldvorbereitung/Bauphase**
Mit der Baufeldvorbereitung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der Sportplatzoberfläche, des Vereinsheims, der Turnhalle des Grabelandes und in Teilen auch des Grünbestandes statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

- **Baustellenbetrieb**
Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme**
Durch die mittels der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglichten Nutzungen werden die bestehenden Biotop- und Klimastrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Durch die gewerbliche Nutzung wird es zu einer Erhöhung des Pkw- und Personenverkehrs innerhalb der Arbeitswoche im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung kommen.
- **Schallemissionen**
Die bisher mit der Sportplatznutzung einhergehenden Lärmbelastungen entfallen zukünftig. Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren im Zusammenhang mit den geplanten gewerblichen Nutzungen zählen Schallemissionen. Der Anstieg der Schallemission wird zu keinen nachteiligen und erheblichen Auswirkungen führen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden Regelungen zur Lärmthematik erfolgen (Emissionskontingentierung) (siehe dazu den Entwurf der schalltechnischen Stellungnahme von Hansen Ingenieure, aus November 2020).
Außerdem besteht bei den wohnbaulichen Nutzungen in der Nachbarschaft des Plangebietes bereits eine Lärmvorbelastung.

2.1 Menschen und Bevölkerung (Gesundheit, Erholung)

Das Schutzgut Menschen und Bevölkerung umfasst Gesundheit und Wohlbefinden sowie die sich aus den Daseinsfunktionen ergebenden Schutzziele Wohnen und Erholung/Freizeitnutzung. Zur funktionellen Berücksichtigung wird die daraus abgeleitete

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die
 - Erholungs- und Freizeitfunktion
- herangezogen.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand:

Innerhalb des Plangebietes befand sich ein Sportplatz sowie Grabelandflächen. Das Areal des ehemaligen Minigolfplatzes wird schon seit mehreren Jahren nicht mehr für diesen Zweck genutzt.

Wohngebäude sind innerhalb des Gebietes der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes (rote Umrandung) nicht vorhanden, nur im Umfeld:
Clausewitzstraße 51 -79 (ungerade Hausnr.)
Clausewitzstraße 31 – 47 (ungerade Hausnr.)
Clausewitzstraße 32
In der Fleute 113 – 125b (ungerade Hausnr.)
In der Fleute 131
Karl-Bamler-Straße 46 – 62 (gerade Hausnr.)



Abb. 4:
Wohnge-
bäude im
direkten
Umfeld
der Plan-
änderung

Bewertung:

Da sich im Plangebiet keine Wohngebäude befinden, besteht auch keine Bedeutung für die plangebietsinterne Wohnfunktion.

Unter dem Gesichtspunkt Erholung/Freizeitnutzung hier Nah- und Feierabenderholung ist das Plangebiet durch seine Lage in unmittelbarer Nähe zu Wohnnutzungen und auf Grund seiner bisherigen Struktur (Sportplatznutzung durch Privatleute und Vereine, Grabeland, Grünstrukturen) von Bedeutung.

Durch die geplante gewerbliche Entwicklung wird das Plangebiet diese Funktion nicht mehr erfüllen.

Nullvariante:

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die aktuelle Situation auf Grund der bereits erfolgten Beschlüsse (siehe 1.2) dennoch nicht bestehen.

2.1.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Baubedingte Auswirkungen betreffen die plangebietsumgebenden Nutzungen durch

- a. sofortigen Wegfall der Erholungsfunktion des Sportareals und
- b. baustellenbedingte Lärmmaßnahmen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können Lärmbeeinträchtigungen durch eine Zunahme der LKW- und PKW-Anfahrten des Plangebietes sowie Geräusche durch die gewerblichen Nutzungen sein. Hierzu erfolgen Regelungen auf Ebene des Bebauungsplanes.

2.1.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Flächennutzungsplan wird das Plangebiet in Gänze als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit sind auf dieser planerischen Ebene die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, nicht erkennbar. Es handelt sich dort um Regelungen zur Lärmvorsorge, Grünerhalt im Randbereich der gewerblichen Nutzungen, Baumfestsetzungen und Festsetzung von Dachbegrünung.

2.1.4 verbleibende Beeinträchtigungen

Die Erholungs- und Freizeitfunktion des Plangebietes wird erheblich reduziert. Zwar steht der Sportplatz an der Grundstraße als nächstgelegener Sportplatz in ca. 1,2 km zur Verfügung, allerdings ist dieser vom Plangebiet aus nicht über attraktive Fußwegeverbindungen erreichbar. Die gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan am Rande des Plangebiets verbleibenden Grünstrukturen werden nicht als adäquate Erholungsflächen angesehen werden können.

2.2 Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher hier der Aspekt des flächenschonenden Bauens zu verstehen. Damit steht hier der qualitative Flächenbegriff im Vordergrund, während die quantitative Beurteilung dem Schutzgut Boden vorbehalten bleibt.

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand:

Die Größe des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 3,8 ha.
Die aktuelle Flächennutzung teilt sich grob auf in

- Grabeland (ca. 8 %)
- Sportflächen (inkl. Turnhalle und Vereinsheim) (ca. 81 %)
- Betriebshof (ca. 10%).

Nullvariante:

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe die aktuelle Situation auf Grund der bereits erfolgten Beschlüsse (siehe 1.2) dennoch nicht bestehen.

Zur Deckung des Bedarfs an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen müsste auf andere Gewerbeflächen des Flächennutzungsplanes zurückgegriffen werden; ggf. müssten an anderer Stelle neue Gewerbeflächen dargestellt werden.

2.2.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Vom Träger der Landesplanung liegt mit Datum 19.12.2018 eine Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes in gewerbliche Baufläche vor.

Durch die Lage des Plangebietes an bestehenden Erschließungsstraßen und der im Umfeld vorhandenen weiteren Gewerbeflächen sowie der Autobahnnähe sind Synergieeffekte zu erwarten und somit wird bezogen auf das Schutzgut Fläche dem Minimierungsgebot Rechnung getragen.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer Gewerbefläche; hochwertige Biotope, land- oder forstwirtschaftliche Flächen werden hierbei nicht beansprucht.

Bezüglich des Schutzgutes Fläche sind damit insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Da keine Auswirkungen zu erwarten sind, erübrigen sich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

2.2.4 verbleibende Beeinträchtigungen nicht erkennbar gegeben

2.3 Boden

Der Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte von Bedeutung. Die bewertungsrelevanten Funktionen sind

- Lebensraumfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Speicher- und Reglerfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Wasser),
- natürliche Ertragsfähigkeit sowie
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Wechselwirkung Kulturgüter).

Der vorliegende Planungsraum ist durch die bereits jahrzehntelange Nutzung im innerstädtischen Raum durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Versiegelungen als vollständig anthropogen verändert anzusehen. Besondere qualitative oder schützenswerte Ausprägungen der o.g. Bodenfunktionen sind daher nicht vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

Für drei Bereiche im Plangebiet liegt ein sog. Bodenbelastungsverdacht vor (Sportplatz mit Geländemodellierung/-umlagerung und Pulsöhder Bach mit Verfüllung des Bachtales). Diese Bereiche

wurden bereits untersucht (Baugrundinstitut 2020). Das Gutachten kommt hinsichtlich der Flächen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Ergebnis, dass für die zu untersuchenden Wirkpfade keine Gefahr für die zukünftige Nutzung anzunehmen ist. Insofern ergibt sich für die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Betroffenheit.

Nullvariante: Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die aktuelle Situation bezüglich des Schutzgutes Boden unverändert bestehen.

Minderungsmaßnahmen: Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes müssen konkrete Maßnahmen wie

- Erhalt und Festsetzung von Gehölz- und Grünstrukturen (insbesondere relevante Gehölze),
- Vorsehung von neuen Grünstrukturen, optimalerweise kombiniert mit Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser, auch innerhalb des Geländes sowie
- Fassaden- und / oder Dachbegrünung

festgesetzt werden. Diese tragen zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen bei, insbesondere auch in multifunktionaler Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung und den Hitzeschutz (Schutzgut Klima/Luft) sowie die Schutzgüter Boden/Wasser und Tiere/Pflanzen.

2.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, wobei Grundwasser und Oberflächengewässer zu unterscheiden sind. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Oberflächengewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser sind

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion (Wechselwirkung Schutzgut Boden),
- Wasserhaushalts- und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässer (Wechselwirkung Schutzgut Tiere und Pflanzen).

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand und Bewertung:

Laut Geoinformationsdienst ELWAS-WEB des LANUV NRW befindet sich das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers des Wuppertaler Massenkalks (NR. 273_05). Als karbonatischer Karst-Grundwasserleiter besteht naturgemäß eine hohe Durchlässigkeit sowie eine hohe Ergiebigkeit. Der Grundwasserkörper weist einen guten mengenmäßigen sowie chemischen Zustand auf. Wasserschutzgebiete bestehen nicht. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser besteht insgesamt nicht.

Im Plangebiet befinden sich keine offenen Oberflächengewässer. Entlang der Autobahnböschung verläuft der verrohrte Pulsöhder Bach, der im Bereich der B7 in die ebenfalls verrohrte Schwelme mündet.

Das Plangebiet besitzt somit keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

2.4.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Die FNP-Änderung an sich hat keine Auswirkungen auf den großflächigeren Grundwasserkörper oder das vorhandene verrohrte Oberflächengewässer.

Auswirkungen durch die planerisch in der Folge zulässige Erhöhung der Flächenversiegelung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen. Hier können Maßnahmen wie Regenwasserversickerung und aufgrund des Platzmangels im innerstädtischen Raum insbesondere als Kombination als Baum-Rigolen-System oder Pflanzstreifen mit extensiver Versickerung zur Minimierung beitragen, insbesondere auch in multifunktionaler Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung und den Hitzeschutz.

2.4.3 Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes müssen konkrete Maßnahmen wie

- Erhalt und Festsetzung von Gehölz- und Grünstrukturen (insbesondere relevante Gehölze),
- Vorsehung von neuen Grünstrukturen, optimalerweise kombiniert mit Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser, auch innerhalb des Geländes sowie
- Fassaden- und / oder Dachbegrünung

festgesetzt werden. Diese tragen zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen bei, insbesondere auch in multifunktionaler Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung und den Hitzeschutz (Schutzgut Klima/Luft) sowie die Schutzgüter Boden/Wasser und Tiere/Pflanzen.

2.5 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen umfasst den Schutz der tierischen und pflanzlichen Arten und der Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Vielfalt und den Schutz ihrer Lebensräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen zu betrachten.

Daraus abgeleitet sind zu beurteilen:

- die Bedeutung von Vegetation und Pflanzenwelt,
- die Bedeutung der Lebensräume der Tierwelt,
- die Biotopvernetzungsfunktion

Zu betrachten sind zudem die

- Gebiete des europäischen Netzes „Natura 2000“,
- alle Schutzkategorien der §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie
- die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Naturschutzrechtliche geschützte Gebiete, geschützte Biotope und Verbundflächen/Biotopvernetzung sowie Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet der FNP-Änderung liegen bedingt durch die innerstädtische Lage keine naturschutzfachlichen Schutzkategorien vor. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind Landschaftsschutzgebiete in Entfernungen von ca. 350 m nordwestlich (Bereich Zu den Dolinen, nördlich Bahntrasse und B7) sowie ca. 500 m südlich (Ehrenberg).

Teilschutzgut Pflanzen

Als Sportanlage mit randlichen Grünflächen besteht eine für den innerstädtischen Bereich durchschnittliche Biotoptaustattung. Hervorzuheben sind im Plangebiet mehrere ältere Einzel-Gehölze/Gehölzgruppen im Plangebiet (z.B. Lindengruppe Sporthalle, Birken Böschungsfuß Autobahn, Solitär-Buche am ehemaligen Minigolfplatz, Böschungsgehölze um Sportplatz).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind diese Gehölzstrukturen näher zu betrachten.

Teilschutzgut Tiere / Artenschutzrechtliche Belange (APS Stufe I)

In der Stufe I der ASP, der Vorprüfung, wird durch überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind, wird für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4709/1 Wuppertal-Barmen. Für das Messtischblatt sind folgende planungsrelevanten Arten gemäß des FIS / LINFOS (LANUV) als nachgewiesen benannt (Datenabfrage 18.11.2020).

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)*
<i>Säugetiere</i>			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Vögel</i>			
Asio otus	Waldohreule		U
Buteo buteo	Mäusebussard		G
Ciconia nigra	Schwarzstorch		G
Delichon urbica	Mehlschwalbe		U
Dryobates minor	Kleinspecht		G
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Falco tinnunculus	Turmfalke		G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		U↓
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		G
Strix aluco	Waldkauz		G
Sturnus vulgaris	Star		unbek.
<i>Amphibien</i>			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

* G = Günstig | U (ggf. mit Tendenz) = Ungünstig | S = Schlecht

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten nach MTV-/LINFOS-Abfrage

Ergänzend wurde das Gebiet für eine Einschätzung der Biotopstrukturen im Oktober 2020 sowie im Februar 2021 begangen. Die städtische Lage des Plangebietes zwischen BAB1 sowie der Karl-Bamler- und Clausewitzstraße und bisheriger Nutzung als Sportstätte, Gewerbeflächen und Grabeland/Kleingarten lässt annehmen, dass hier überwiegend Vertreter der urbanen Lebensräume zu erwarten sind. Diese als Ubiquisten klassifizierten Arten sind weit verbreitet, weniger störungsempfindlich und durchweg anspruchsärmer (z.B. Blaumeise, Amsel, Heckenbraunelle). Der Bestand des Großteils dieser Arten ist landes- und bundesweit weder gefährdet noch rückläufig.

In Bezug auf die o.g. planungsrelevanten Arten des zugehörigen Messtischblattes erfolgt im folgenden eine Einzelbetrachtung im Hinblick auf die artspezifischen Habitatansprüche.

- Die häufige Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Diese können sich bis zu 8 km entfernt von ihren Sommerquartieren befinden. Aufgrund mangelnder Biotopausstattung ist das Plangebiet nicht als Habitat geeignet.
- Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in NRW und eine typische Gebäudefledermaus. Sowohl Winter-, Sommer- und Zwischenquartiere können sich an Gebäuden befinden, oft genügen bereits kleinste Zugänge im Dach- oder Fassadenbereich. Das Gebäudealter spielt hierbei nur eine untergeordnete Rolle. Vorkommen von Sommer- und Winterquartieren sind in Gebäuden im Plangebiet nicht grundsätzlich auszuschließen.
- In Bezug auf die waldbewohnenden Vogelarten Waldohreule, Waldkauz und Waldlaubsänger bietet das Plangebiet keinerlei ausreichende Habitatstrukturen als Nist- und Jagdhabitat.
- Dies gilt auch für den Schwarzstorch, der nur weiträumige und störungsarme Gebiete mit einem hohen Anteil an Wald- und Gewässerflächen besiedelt.
- Wander- und Turmfalke sind in städtischen Gebieten auf felsähnliche Strukturen wie Nischen und Vorsprünge an hohen Gebäude (z.B. Kirchtürme etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht vorliegen.
- Für den Mäusebussard, der an seiner Niststätte (Horste in größeren Bäumen) auf Störungen durch Menschen sensibel reagiert, bietet das von Straßen eingefasste und als Sportstätte genutzte Plangebiet keine entsprechende Störungsfreiheit. Entsprechende Horste sind nicht vorhanden (Stand Mitte Februar 2021) und aus der Vergangenheit auch nicht bekannt.
- Die Rauchschwalbe als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft besiedelt keine derartig städtische Bereiche wie das Plangebiet, da essentielle Habitatstrukturen fehlen.
- Die Mehlschwalbe ist als Kulturfolger auch im städtischen Raum vorhanden. Sie benötigt hohe, mehrstöckige Gebäude und besiedelt teilweise auch Gewerbe- oder Industrieanlagen. Für die bestehenden Gebäude ist eine Besiedlung nicht nachgewiesen, jedoch potenziell möglich. Für den Teilbereich des Plangebietes, für das sich die Änderung des Planungszieles von Grünfläche in Gewerbe ändert, besteht keine Eignung als Bruthabitat.
- Der Kleinspecht besiedelt im städtischen Raum allenfalls Parks und parkähnliche Gartenanlagen mit einer entsprechenden Biotopausstattung. Im Plangebiet sind derartige Strukturen nicht vorhanden, so dass für die Art keine Habitateignung besteht.

- Der Star als ursprünglicher Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft ist zunehmend auch in verdichteten Bereichen anzutreffen. Hierzu benötigt er als Bruthabitat entsprechend dimensionierte Baumhöhlen, ist aber als Kulturfollower auch an Gebäuden zu finden, sofern diese Höhlen oder Nischen in Fassade oder Dach aufweisen. Auch von der Besiedlung von Spechthöhlen in Wärmedämmverbundsystemen wird berichtet. Künstliche Nisthilfen im städtischen Raum werden angenommen. Als Nahrungshabitat sind im städtischen Raum wiesenähnliche Strukturen erforderlich. Da das Plangebiet eine Ausstattung mit solchen Habitatstrukturen nicht bietet, ist ein Vorkommen der Art nicht anzunehmen.
- Die Geburtshelferkröte bewohnt in der Umgebung ihrer Laichgewässer vorwiegend Steinbrüche und Tongruben sowie gelegentlich auch Kleingärten, Industriebrachen mit Steinhaufen, Geröllhalden, Lesesteinmauern. Für die Geburtshelferkröte stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum dar, da sowohl Gewässer als auch Landhabitate fehlen.

Insgesamt bestehen im Rahmen der ASP Stufe I keine besonderen Vorkommen planungsrelevanter Arten, die zu erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten. Für die nicht gänzlich auszuschließende Zwergfledermaus sollten im Hinblick auf perspektivisch entfallende Gebäude im Rahmen des Bebauungsplanes Regelungen getroffen werden (Festsetzung von künstlichen Nisthilfen).

Nullvariante:

Da die Nutzungsaufgabe des städtischen Sportplatzes bereits beschlossen worden ist, kann perspektivisch ein Brachfallen der Freiflächen angenommen werden. Diese Sukzessionsentwicklung wäre aus Sicht der Biotop- und Habitatstruktur für den städtischen Raum durchaus positiv zu bewerten.

2.5.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Planerische Vorgaben oder artenschutzrechtliche Vorkommen, die einer Änderung des Gebietscharakters bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplanes) entgegenstehen, sind nicht zu erwarten. Die FNP-Änderung an sich hat somit keine erheblichen Auswirkungen.

Auf dieser Planungsebene verbleibt als nicht erhebliche Auswirkung der Verlust einer Freiraumfläche in einem bereits stark verdichteten Raum ohne erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut „Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt und NATURA-2000 Gebiete“.

Auswirkungen der konkreten Flächenversiegelung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen. Hier sind konkrete Maßnahmen wie

- Erhalt und Festsetzung von Gehölz- und Grünstrukturen (insbesondere relevante Gehölze),
- Vorsehung von neuen Grünstrukturen auch innerhalb des Geländes sowie
- Fassaden- und / oder Dachbegrünung

festzusetzen und so zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen beizutragen, insbesondere auch in multifunktionaler Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung und den Hitzeschutz.

2.5.3 Minderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes müssen konkrete Maßnahmen wie

- Erhalt und Festsetzung von Gehölz- und Grünstrukturen (insbesondere relevante Gehölze),
- Vorsehung von neuen Grünstrukturen, optimalerweise kombiniert mit Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser, auch innerhalb des Geländes sowie
- Fassaden- und / oder Dachbegrünung

festgesetzt werden. Diese tragen zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen bei, insbesondere auch in multifunktionaler Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung und den Hitzeschutz (Schutzgut Klima/Luft) sowie die Schutzgüter Boden/Wasser und Tiere/Pflanzen.

2.6 Luft und Klima

Schutzziele für das Schutzgut Luft und Klima sind die

- Vermeidung von Luftverunreinigungen und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie
- Erhalt des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

Dabei ist sowohl die klimatische als auch die lufthygienische Ausgleichsfunktion zu berücksichtigen.

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung

Bestand:

Bedingt durch die innerstädtische Lage besteht gemäß Planhinweiskarte Klima der Stadt Wuppertal (2000) eine thermische Belastung der die Freifläche umgebenden Siedlungsbereiche. Dies wird bestätigt durch die Untersuchung „Hitze in der Stadt“ (K-Plan 2019) eine stadtklimatische Belastungssituation (Hitzeinsel) für die südlichen (bebauten) Bereiche des Plangebietes sowie die gesamte Umgebung (s. Abb. 5). Somit besteht eine hohe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.



Abb. 5: Hitzeinsel Umgebung Plangebiet

Die vorhandenen Freiflächen um den Sportplatzbereich, der Sportplatz selbst sowie die vorhandenen Kleingarten-/Grabelandflächen sind stadtklimatisch als Freiflächen einzustufen. Gemäß Klimafunktionskarte der Stadt Wuppertal liegt ein „Grünanlagen-Klimatop“ vor, das eine ausgleichende klimatische Funktion für die umgebende Bebauung wahrnimmt (s. Abb. 6).



Abb. 6: Auszug Klimafunktionskarte Wuppertal

Bewertung:

Aus stadtklimatischer Sicht weist das Plangebiet in seiner derzeitigen Struktur aufgrund seiner Freiflächen- und Ausgleichsfunktion eine besondere Bedeutung auf.

Nullvariante:

Da die Nutzungsaufgabe des städtischen Sportplatzes bereits beschlossen worden ist, kann perspektivisch ein Brachfallen der Freiflächen angenommen werden. Diese Sukzessionsentwicklung wäre aus Sicht des Schutzgutes Klima/Luft für den städtischen Raum durchaus positiv zu bewerten.

2.6.2 Wirkfaktoren und Prognose der Umweltauswirkungen

Durch die planerische Änderung der Nutzung von Grünfläche in Gewerbefläche ist über die Zunahme der Versiegelungsrate eine erhebliche Beeinträchtigung der Freiflächen- und Ausgleichsfunktion durch Entfallen der klimatischen Ausgleichsfunktion zu erwarten. Die bestehende Hitzeinsel wird sich daher verfestigen und das Lokalklima im Plangebiet und seiner Umgebung zu Belastungszeitpunkten negativ beeinflussen.

2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes müssen konkrete Maßnahmen wie

- Erhalt und Festsetzung von Gehölz- und Grünstrukturen (insbesondere relevante Gehölze),
- Vorsehung von neuen Grünstrukturen, optimalerweise kombiniert mit Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser, auch innerhalb des Geländes sowie
- Fassaden- und / oder Dachbegrünung

festgesetzt werden. Diese tragen zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen bei, insbesondere auch in multifunktionaler Hinsicht auf die städtebauliche Gestaltung und den Hitzeschutz (Schutzgut Klima/Luft) sowie die Schutzgüter Boden/Wasser und Tiere/Pflanzen.

2.7 Landschaft

Aufgrund der Lage innerhalb des Kernsiedlungsraumes (Talebene) ist das Schutzgut Landschaft nicht betroffen. Erholungsrelevante Punkte sind beim Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit berücksichtigt worden.

2.8 Kultur-und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet liegen keine denkmalgeschützten Gebäude. Bodendenkmäler sind nicht bekannt und aufgrund der intensiven anthropogenen Überformung des Bereiches auch nicht zu erwarten. Im Rahmen der planerischen Nutzungsänderung bestehen daher keine Umweltauswirkungen.

Im Plangebiet gibt es zwei Kriegsdenkmäler, die erhalten werden sollen und dazu verlagert werden müssen. Regelungen zum zukünftigen Standort erfolgen nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung.

Als Sachgüter allgemeiner Bedeutung sind die vorhandenen Wohngebäude sowie Grundstücke zu nennen. Als Sachgut besonderer Bedeutung ist der im Untergrund verrohrt verlaufende Pulsöhder Bach zu nennen, da dieser eine Entwässerungsfunktion wahrnimmt.

Dieser ist von der planerischen Nutzungsänderung nicht betroffen und ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes von Bebauung freizuhalten und die Trasse zu sichern.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

„Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse – das Prozessgefüge – ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung“ (RASSMUS ET AL. 2001).

Innerhalb dessen sollen die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen auf Objekte besonderer Bedeutung das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Dies trifft im Plangebiet auf die Schutzgüter Klima und Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit zu. Aufgrund der bereits bestehenden Hitzeinsel sind durch die zunehmende Versiegelung höhere Beeinträchtigungen für den Menschen bei Wegfall der derzeitigen Grünfläche anzunehmen. Hierzu sind im Rahmen der Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplanes entsprechende Minderungsmaßnahmen in Bezug auf das Lokalklima erforderlich.

2.10 Kumulative Auswirkungen

Es sind keine weiteren Planungen oder Vorhaben bekannt, für die aufgrund kumulierender Wirkung mit der Aufstellung des Bebauungsplans 1251 bzw. der zugehörigen Änderung des Flächennutzungsplanes eine UVP-Pflicht bzw. die Pflicht einer UVP-Vorprüfung ausgelöst werden würde.

2.11 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Wie bereits in den vorhergehend Kapiteln beschrieben sind keine Schutzgebiete oder geschützte Bereiche von der FNP-Änderung betroffen.

2.12 Auswirkungen auf das globale Klima

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich auf Grund der Kleinflächigkeit keine Auswirkungen auf das globale Klima.

2.13 Berücksichtigung sonstiger umweltbezogener Erfordernisse

Für drei Bereiche im Plangebiet liegt ein sog. Bodenbelastungsverdacht vor (Sportplatz mit Geländemodellierung/-umlagerung und Pulsöhder Bach mit Verfüllung des Bachtals). Diese Bereiche wurden bereits vorgezogen untersucht (Baugrundinstitut 2020). Das Gutachten kommt hinsichtlich der Flächen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Ergebnis, dass für die zu untersuchenden Wirkpfade keine Gefahr für die zukünftige Nutzung anzunehmen ist. Insofern ergibt sich für die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Betroffenheit.

2.13.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Ein Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz ist nicht möglich, da ein vorhandenes Netz kaum erreichbar ist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind in den Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Abfallentsorgung erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Wuppertal. Hinsichtlich der Abwasserentsorgung gibt der Anschluss- und Benutzungszwang.

2.13.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Nutzung regenerativer Energien. Im Bebauungsplan wird die Begrünung von Dächern vorgeschrieben. Inzwischen ist es Stand der Technik, dass sich Gründächer zusätzlich mit aufgeständerten Solarzellen und -kollektoren bestücken lassen.

3. In Betracht kommende Planungsalternativen

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

3.1 Nullvariante

Vor dem Hintergrund der in 1.2 und 1.23 genannten Situation und Zielsetzung, der bereits erfolgten Kündigung der Nutzungs- und Pachtrechte sowie der nicht mehr bestehenden Schullnutzung wird ein Verzicht auf die Planung (Nullvariante) der städtischen Bedarfslage (Gewerbeflächendefizit) nicht gerecht. Bei einem Planungsverzicht würde eine innerstädtische Fläche brachliegen.

3.2 Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Finanzielle Belastungen durch eine Sanierung des bestehenden Sportplatzes würden zu Lasten anderer Sportflächen gehen. Die Aufgabe der bisherigen Nutzung und langfristige Veräußerung des Areals an Gewerbebetriebe kommt dem städtischen Haushalt zu Gute.

Eine Nutzungsänderung im Rahmen der bestehenden Darstellungen des FNP ist auf Grund der vorgenannten Aspekte sowie der wiederholt genannten Beschlusslage nicht realistisch.

3.3 Standortalternativen, sonstige Varianten

Der bestehende Mangel an Gewerbeflächen kann in Wuppertal nicht gedeckt werden. Deshalb sind im Sinne der Innenentwicklung Flächen, deren bestehende Nutzung entfällt, insbesondere auf ihre Eignung für gewerbliche Nutzungen zu prüfen. Bedingt durch die Lage im Stadtgefüge (Autobahnnähe, äußere Erschließung vorhanden, weitere Gewerbenutzungen in unmittelbarer Nähe) und die Verfügbarkeit des Areals wird von anderweitigen Nutzungsvarianten abgesehen.

4. Monitoring

Die Notwendigkeit eines Monitorings besteht auf dieser Planungsebene (Flächennutzungsplan) im vorliegenden Fall nicht.

5. Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes

Ausgangspunkt des Umweltberichtes ist eine Analyse und Bewertung des Plangebietes und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebietes bezüglich der Schutzgüter des BauGB und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes - Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße - erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen sowie einer Bestandsaufnahme und Begehung des Plangebietes samt seines Umfeldes. Die Bewertung der Schutzgütausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Die Beurteilung wird abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

6. Zusammenfassung

Mit der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes - Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße - werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen geschaffen. Dazu werden alle Flächen im Geltungsbereich der Änderung als Gewerbeflächen dargestellt. Eine kleinteiligere Gliederung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes 1251.

Zur Beurteilung der Umweltbelange in Bezug auf das geplante Vorhaben werden die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange.

Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass

- Das Schutzgut Mensch und Bevölkerung durch die Reduzierung der Erholungs- und Freizeitflächen von der Planung betroffen ist.
- Durch die in der Vergangenheit durchgeführten, anthropogen bedingten Geländeänderungen Boden besteht keine qualitative oder schützenswerte Ausprägungen der Bodenfunktionen.
- Für das Schutzgut Wasser hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung.
- Das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ist von der Planung betroffen. Konkrete Maßnahmen und Festsetzungen, insbesondere um die Auswirkungen der zunehmenden

Flächenversiegelung zu reduzieren, erfolgen im Rahmen der Aufstellung der Bebauungsplanes 1251.

- Die Schutzgüter Klima und Luft sind durch die mit der Planung einhergehende Reduzierung der Freiflächen und zunehmenden Versiegelung stark betroffen. Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen werden im Bebauungsplan 1251 festgesetzt (z. B. Grünerhaltung, Gebäudebegrünung).
- Kultur- und Sachgüter, die im Zuge dieser Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt. Die Trasse des Pulsöhder Baches wird im Bebauungsplan inclusive seitlicher Schutzstreifen gesichert.

7. Quellen

RASSMUS, J., BRÜNIG, H., KLEINSCHMIDT, V., RECK, H. & DIERSEN, K. (2001):

Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung, F & E-Vorhaben des Umweltbundesamtes,
Kiel

Hansen Ingenieure (2020):

Fachtechnische Stellungnahme, Kontingentierung von gewerblichen Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen aus öffentlichen Verkehrsanlagen,
Wuppertal

Stadt Wuppertal (2021):

Artenschutzprüfung Stufe I zur 116. FNP-Änderung (Parallelverfahren Bebauungsplan 1251),
Wuppertal

Das Baugrund Institut (2020);

Geotechnischer Bericht, Gefährdungsabschätzung Altlasten und Beurteilung der Bebaubarkeit des nördlichen Teils des B-Plan-Gebietes Standortes aus geotechnischer Sicht,
Solingen